

Weiterempfehlungsprogramm.

1. Einleitung

- 1.1. Das Weiterempfehlungsprogramm ist ein Instrument zur Adressgenerierung, um jene Kunden* zu belohnen, welche durch aktive Mund-zu-Mund Propaganda interessierte Personen der CSS weiterempfehlen. Das WEP für Kunden/Nichtkunden unterstützt die Neukundengewinnung der CSS und dient folglich der Erreichung der Unternehmensziele.
- 1.2. Das Weiterempfehlungsprogramm ist kein Programm um die Kunden mittels Erwähnung und Versprechen für die CSS zu überzeugen. Die Weiterempfehlungskarte wird vom Weiterempfehlen selber ausgefüllt und an die CSS übermittelt.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist in den gewählten Formulierungen auch die weibliche Form eingeschlossen.

2. Zweck und Geltungsbereich

- 2.1. Die vorliegenden Bestimmungen regeln den Anspruch auf eine Belohnung, welcher aus der Neukundengewinnung mittels Weitergabe von Adressdaten unter Verwendung einer von der CSS Gruppe (nachfolgend «CSS» genannt) abgegebenen Weiterempfehlungskarten entsteht.
- 2.2. Die vorliegende Bestimmungen sind gültig ab Januar 2019 und ersetzen alle früheren Regelungen. Die CSS hat das Recht, die Bestimmungen einseitig und jederzeit zu ändern.

3. Anspruchsvoraussetzungen

- 3.1. Die weiterempfohlene Person ist Neukunde; sie ist seit zwei vollen Jahren kein Kunde eines Versicherers der CSS (CSS Kranken-Versicherung AG, INTRAS Kranken-Versicherung AG, Arcosana AG; CSS Versicherung AG, INTRAS Versicherung AG; Sanagate AG)
- 3.2. Die weiterempfohlene Person hat eine Grundversicherung nach KVG und gleichzeitig eine Ambulant- und/oder Spitalversicherung nach VVG (inkl. erforderlicher und erfolgreich bestandener Gesundheitsprüfung) abgeschlossen.

Ausnahme: Für das Produkt International Health Plan (IHP) wird ohne gleichzeitigen Abschluss einer Grundversicherung eine Belohnung entrichtet.

- 3.2.1 Zur Grundversicherung nach KVG gehörende Modelle:
 - **CSS Kranken-Versicherung AG:** Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), Hausarztversicherung Profit, Callmed oder Gesundheitspraxisversicherung (HMO)
 - **INTRAS Kranken-Versicherung AG:** MINIMA, FIRST MED oder Callmed

- **Arcosana AG:** Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), Hausarztversicherung Profit oder Callmed
- **Sanagate AG:** Ordentliche Grundversicherung, Hausarztversicherung oder SanaCall

3.2.2 Ambulant- und Spitalversicherung nach VVG:

- **CSS Versicherung AG:** Ambulant myFlex Economy/ Balance/Premium, Standard; Spital myFlex Economy/Balance/Premium,
- **Sanagate AG:** Ambulant Minima/Optima; Spital Minima/Optima

3.2.3 Erfolgt zusätzlich zum Abschluss der Grundversicherung nach KVG und Ambulant- und/oder Spitalversicherung nach VVG gleichzeitig ein Abschluss einer Sach- Haftpflicht- und/oder Rechtsschutzversicherung (inkl. erforderlicher und erfolgreicher bestandener Risikoprüfung) wird eine Zusatzbelohnung entrichtet.

3.2.4 Sach- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung nach VVG:

- **CSS Versicherung AG:** Hausratversicherung, Gebäudeversicherung, Privathaftpflichtversicherung, Privatrechtsschutzversicherung, Privatrechtsschutzversicherung Economy, Verkehrsrechtsschutzversicherung, Verkehrsrechtsschutzversicherung Economy

3.3. Für jede Weiterempfehlung gibt es nur eine weiterempfehlende Person. Die Belohnung geht an diejenige von mehreren weiterempfehlenden Personen, deren Weiterempfehlung zuerst bei der CSS eingereicht wurde.

3.4. Der Weiterempfehlen ist mindestens 18-jährig.

3.5. Weiterempfehlungen, die mehr als drei Monate nach der Erstellung der Police eingereicht bzw. gemeldet werden, müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

3.6. Die weiterempfehlende Person steht mit der CSS nicht in einer vertraglichen Beziehung (Ausnahme: Versicherungsvertragsverhältnis).

3.7. Ist der Weiterempfehlen ein Unternehmen, so wird die Belohnung an das Unternehmen nur entrichtet wenn dieses für den Neukunden keine andere Entschädigung erhält.

3.8. Bei einem Neuabschluss wird nur eine einzige Belohnung ausgerichtet. Diese Belohnung kann nicht mit anderen Entschädigungen oder Sonderprämien kumuliert werden.

4. Ausschlüsse

In den nachfolgenden Fällen besteht kein Anspruch auf eine Belohnung.

- 4.1. Wiedereintritte innerhalb von zwei Jahren* von Kunden eines Versicherers der CSS.
- 4.2. Gegenseitige Weiterempfehlung (z.B. Der Weiterempfehlen wird gleichzeitig von seinem empfohlenen Neukunden weiterempfohlen).
- 4.3. Abschlüsse von Kurzaufenthaltern mit Aufenthaltsbewilligung L (z.B. von Personalbüros und Restaurationsbetrieben); d.h. der Kunde hält sich weniger als 12 Monate in der Schweiz auf.
- 4.4. Abschlüsse von Kunden in den Kollektivverträgen CSS Personal.
- 4.5. Die Beratung erfolgt durch einen externen Berater (z.B. Vermittler oder Makler).

* Die Lücke zwischen dem Ende der früheren Versicherung und dem neuen Vertragsbeginn muss mindestens volle 24 Monate betragen.

5. Belohnung

Die maximale Belohnung pro Neukunde ist auf CHF 200 beschränkt.

5.1. Grundbelohnung

Erfolgreich weiterempfohlene Produkte	Grundbelohnung in CHF
Grundversicherung KVG	100
Ambulant- und/oder Spitalversicherung	

Beispiele:

- Neuabschluss Grundversicherung nach KVG und Ambulantversicherung:
Grundbelohnung CHF 100.00
- Neuabschluss Grundversicherung nach KVG, Ambulantversicherung und Spitalversicherung:
Grundbelohnung CHF 100.00
- Neuabschluss Grundversicherung nach KVG:
Grundbelohnung CHF 0.00

5.2. Zusatzbelohnung

Die Zusatzbelohnung wird nur im Zusammenhang mit der Grundbelohnung bezahlt. Es besteht kein Anspruch nur auf die Zusatzbelohnung.

Erfolgreich zusätzlich weiterempfohlene Produkte	Zusatzbelohnung in CHF*
Sach- Haftpflicht- und/oder Rechtsschutzversicherung	50

* Die Zusatzbelohnung ist auf maximal zwei Produkte beschränkt; die maximale Zusatzbelohnung beträgt CHF 100

Beispiele:

- Neuabschluss Grundversicherung nach KVG, Ambulantversicherung und Haftpflichtversicherung:
CHF 100.00 + CHF 50.00 = CHF 150.00
- Neuabschluss Grundversicherung nach KVG, Ambulantversicherung, Spitalversicherung und Haftpflichtversicherung:
CHF 100.00 + CHF 50.00 = CHF 150.00
- Neuabschluss Grundversicherung nach KVG, Ambulantversicherung, Haftpflichtversicherung und Privatrechtsschutzversicherung:
CHF 100.00 + CHF 50.00 + CHF 50.00 = CHF 200.00
- Neuabschluss Grundversicherung nach KVG, Spitalversicherung, Ambulantversicherung, Haftpflichtversicherung und Hausratversicherung:
CHF 100.00 + CHF 50.00 + CHF 50.00 = CHF 200.00
- Neuabschluss Grundversicherung nach KVG, Spitalversicherung, Verkehrsrechtsschutzversicherung und Privatrechtsschutzversicherung:
CHF 100.00 + CHF 50.00 + CHF 50.00 = CHF 200.00
- Bereits versichert Grundversicherung nach KVG, Ambulantversicherung und Neuabschluss Haftpflicht:
CHF 0.00 + CHF 0.00 = CHF 0.00
- Bereits versichert Spitalversicherung und Neuabschluss Grundversicherung nach KVG, Ambulantversicherung und Sachversicherung:
CHF 0.00 + CHF 0.00 = CHF 0.00
- Neuabschluss Grundversicherung nach KVG, und Hausratversicherung:
CHF 0.00 + CHF 0.00 CHF 0.00

5.3. Eine Weiterempfehlung gilt als erfolgreich, wenn diese zu einem Vertragsabschluss nach Massgabe der Anspruchsvoraussetzungen führt und wenn die weiterempfohlene Person zum Zeitpunkt der Abrechnung weiterhin bei der CSS versichert ist.

5.4. Die Belohnungen werden periodisch – in der Regel wöchentlich – ausbezahlt.

5.5. Neben dieser Belohnung hat die weiterempfehlende Person keinen Anspruch auf irgendeine Vergütung oder auf Auslagenersatz. Insbesondere wenn ein der CSS angegebener Kontakt nicht berücksichtigt werden kann, besteht kein Anspruch auf eine Belohnung.

6. Sonderjahresbelohnung

- 6.1. Ab mindestens 20 erfolgreichen Weiterempfehlungen pro Kalenderjahr, für welche mindestens eine Grundbelohnung bereits bezahlt wurde, wird zusätzlich eine Sonderjahresbelohnung von CHF 100.00 pro erfolgreicher Weiterempfehlung entrichtet.
- 6.2. Die Sonderjahresbelohnung wird spätestens per Ende April des Folgejahres rückwirkend für alle erfolgreichen Weiterempfehlungen vom Vorjahr berechnet und ausbezahlt.

7. Sozialversicherungen/Steuern

- 7.1. Die CSS schuldet keine Sozialversicherungsabgaben. Die Abrechnung mit den verschiedenen Sozialversicherungen (insbesondere mit der Ausgleichskasse und der obligatorischen Unfallversicherung) ist einzig Sache der weiterempfehlenden Person.
- 7.2. Die Belohnungen gemäss Ziffer 5 und 6 enthalten eine allfällig zu entrichtende schweizerische Mehrwertsteuer. Allfällige Steuerverpflichtungen (inkl. Abrechnungen) in Zusammenhang mit diesen Belohnungen treffen ausschliesslich die weiterempfehlende Person.
- 7.3. Die CSS lehnt jegliche Haftung für nicht geleistete oder nicht korrekt geleistete Sozialversicherungs- oder Steuerverpflichtungen der weiterempfehlenden Person ab.

8. Unzulässige Handlungen

- 8.1. Die weiterempfehlende Person ist mit Ausnahme der Weitergabe von Adressdaten nicht befugt, für die CSS weitere rechtliche oder tatsächliche Handlungen vorzunehmen; sie ist insbesondere nicht befugt, den Neukunden in Versicherungsfragen, vor allem betreffend den Inhalt und Leistungsumfang der Versicherungen der CSS, zu beraten oder gar bindende Auskünfte zu erteilen.
- 8.2. Im Widerhandlungsfall lehnt die CSS jegliche Haftung für den daraus entstehenden Schaden ab.

